



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler, Hans Ritt, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle** und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung der Anlage zum Gesetzentwurf (Drs. 18/28884)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 7 wird die Anlage wie folgt geändert:

- a) In Nr. 15 wird die Angabe „671 661 €“ durch die Angabe „938 517 €“ ersetzt.
- b) In Nr. 55 wird die Angabe „322 881 €“ durch die Angabe „482 505 €“ ersetzt.
- c) In Nr. 56 wird die Angabe „4 650 693 €“ durch die Angabe „6 470 812 €“ ersetzt.
- d) In Nr. 61 wird die Angabe „1 479 893 €“ durch die Angabe „705 708 €“ ersetzt.
- e) In Nr. 90 wird die Angabe „3 612 375 €“ durch die Angabe „2 447 533 €“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen. Die Neuregelung der bislang in § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) geregelten Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sieht für das Jahr 2024 eine Übertragung der bislang gemäß § 45 a PBefG ausgereichten Mittel auf die Kommunen als Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs vor (vgl. Art. 24 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften; Drs. 18/28884 vom 10.05.2023).

Bisherige Antragsteller der Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG waren die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände. Im Rahmen der Vorbereitung der Neuregelung mussten die bisher gemäß § 45a PBefG ausgereichten Mittel auf die Aufgabenträger aufgeteilt werden. Zu diesem Zwecke holten die Regierungen, insbesondere im Fall von Verkehrsverbänden, Informationen zur internen Aufteilung der § 45a PBefG-Mittel von den unterschiedlichen Beteiligten ein.

Bei der Ermittlung der notwendigen Werte wurde bei der Ermittlung eines großen Unternehmens die besondere Wechselwirkung in den örtlichen Verkehrsgemeinschaften

durch die betriebsindividuellen Werte nicht vollständig berücksichtigt. Dies betraf konkret zwei ländlich geprägte Regionen mit überdurchschnittlichen Reiseweiten. Für die örtlichen Verkehrsgemeinschaften in den Landkreisen Deggendorf und Regen wurden zunächst zu geringe Reiseweiten und damit zu geringe Ausgleichswerte für dieses Unternehmen zugeordnet. Durch einen Hinweis von kommunaler Seite wurde eine erneute Überprüfung durchgeführt. Nach Vorlage der berichtigten Daten und Reiseweiten der örtlichen Verkehrsgemeinschaften für das konkrete Unternehmen ergab sich eine Korrektur. Durch die höhere Reiseweite steigt der zugeordnete Ausgleichsbetrag auf 938 517 € für den Landkreis Deggendorf und 482 505 € für den Landkreis Regen an.

Der Regensburger Verkehrsverbund (RVV) lieferte der Regierung der Oberpfalz die notwendigen Daten zur Ermittlung des Ausgleichs. Der RVV umfasst mehrere Landkreise. Die Ausgleichsmittel für den § 45a PBefG standen zum relevanten Zeitpunkt jedoch ausschließlich der Stadt und dem Landkreis Regensburg zu. Im Nachgang zur Verbändeanhörung stellte der RVV selbst fest, dass dem Landkreis Regensburg in der Anlage zum Gesetzentwurf zu geringe Mittel zugeordnet werden. Es stellte sich heraus, dass der RVV falsche Daten an die Regierung übermittelt hatte, in denen fälschlicherweise ein Teilbetrag dem Landkreis Schwandorf zugeordnet wurde.

Bei nochmaliger Überprüfung der Daten wurde festgestellt, dass bei der konkreten Erstmeldung der Aufteilung durch den RVV zunächst auf die Daten des Jahres 2018 Bezug genommen wurde. Diese wurden in diesem Zusammenhang auf den etwas geringeren Betrag des Jahres 2019 korrigiert. Eine nochmalige Überprüfung der Daten im Regierungsbezirk Oberpfalz ergab, dass die Ungenauigkeit des fehlerhaften Referenzjahres nur bei der besonderen Konstellation des RVV vorlag, ansonsten stets das korrekte Jahr 2019 herangezogen wurde. Die Regierung hat den betroffenen Landkreis Schwandorf über diesen Umstand bereits informiert. Der Landkreis Schwandorf hat signalisiert, keine Einwände gegen eine entsprechende Berichtigung der Anlage zu erheben.

In Abstimmung zwischen RVV und der Regierung der Oberpfalz wurden inzwischen die richtigen Werte für die drei Aufgabenträger ermittelt. Diese Werte sollen nun in die Anlage zum Gesetzentwurf übernommen werden.